

## **Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen in der Gemeinde Weischlitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz hat am 10. April 2000 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsABl. S. 345) folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen in der Gemeinde Weischlitz beschlossen.

### **§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen**

- (1) Die Gemeinde Weischlitz verleiht an verdiente Persönlichkeiten
  - Eintrag in das Ehrenbuch der Gemeinde Weischlitz
  - Die „Ehrennadel“ der Gemeinde Weischlitz
  - Die „Ehrennadel in Gold“ der Gemeinde Weischlitz
- (2) Daneben behält sich die Gemeinde Weischlitz vor, weitere Auszeichnungen für besondere Verdienste in speziellen Bereichen zu verleihen. Die Regelungen dazu werden vom Gemeinderat für die speziellen Bereiche generell oder im Einzelfall beschlossen.

### **§ 2 Eintrag in das Ehrenbuch der Gemeinde Weischlitz**

Der Eintrag in das Ehrenbuch der Gemeinde Weischlitz kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich für ihr Wirken zum Wohl der Gemeinde oder der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben und dafür öffentliche Anerkennung verdienen.

### **§ 3 Die „Ehrennadel“ der Gemeinde Weischlitz**

Die „Ehrennadel“ der Gemeinde Weischlitz kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im wirtschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen oder politischen Bereich besondere Verdienste zum Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürgerschaft erworben haben und für ihr erfolgreiches Wirken und Eintreten öffentlich ausgezeichnet werden sollen.

### **§ 4 „Ehrennadel in Gold“ der Gemeinde Weischlitz**

Die „Ehrennadel in Gold“ der Gemeinde Weischlitz kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben, so daß ihr Andenken bewahrt werden soll. Die zu ehrenden Bürger sollen ein Alter von mindestens 50 Jahren haben.

### **§ 5 Gestaltung**

- (1) Zum Eintrag in das „Ehrenbuch“ der Gemeinde Weischlitz wird eine Urkunde ausgefertigt.
- (2) Die „Ehrennadel“ der Gemeinde Weischlitz ist als Anstecknadel gearbeitet. Die Höhe beträgt ca. 3 cm. Dazu wird eine Urkunde ausgefertigt.
- (3) Die „Ehrennadel in Gold“ der Gemeinde Weischlitz ist aus 585er Gold als Anstecknadel gearbeitet. Die Höhe beträgt ca. 3 cm.

### **§ 6 Verleihung**

- (1) Dieselben Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuerkannt werden. Jede Auszeichnung kann jedoch derselben Persönlichkeit nur einmal verliehen werden.

- (2) Die „Ehrennadel in Gold“ der Gemeinde Weischlitz soll jährlich höchstens an 1, die „Ehrennadel“ der Gemeinde Weischlitz an höchstens 5, der Eintrag in das Ehrenbuch der Gemeinde Weischlitz an höchstens 10 Persönlichkeiten verliehen werden.

### **§ 7 Rechte**

- (1) Die Inhaber der „Ehrennadel in Gold“ der Gemeinde Weischlitz und der „Ehrennadel“ der Gemeinde Weischlitz sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde und besonders wichtigen Sitzungen des Gemeinderates als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Die nach den §§ 3 und 4 geehrten Persönlichkeiten werden würdig aufgelistet und im Rathaus der Öffentlichkeit vorgestellt.
- (3) Die „Ehrennadel in Gold“ der Gemeinde Weischlitz und die „Ehrennadel“ der Gemeinde Weischlitz der Gemeinde Weischlitz gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Persönlichkeit über.

### **§ 8 Verfahren**

- (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen mit dem Eintrag in das Ehrenbuch der Gemeinde Weischlitz, der „Ehrennadel“ der Gemeinde Weischlitz und der „Ehrennadel in Gold“ der Gemeinde Weischlitz ist der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister sowie einzelne Gemeinderäte. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister vertraulich zuzuleiten.
- (2) Der Gemeinderat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über die Auszeichnung. Die Auszeichnung mit dem Eintrag in das Ehrenbuch der Gemeinde Weischlitz, „Ehrennadel“ der Gemeinde Weischlitz und der „Ehrennadel in Gold“ der Gemeinde Weischlitz erfolgt durch den Bürgermeister in der Regel in festlicher, öffentlicher Sondersitzung des Gemeinderates.
- (3) Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Gemeinde Weischlitz bekanntzumachen.

### **§ 9 Geltungsdauer**

Bei Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes im Sinne des Strafgesetzbuches beschließt der Gemeinderat über einen Widerruf der Ehrung. Nach Unanfechtbarkeit des Bescheides darüber sind die Auszeichnungen einschließlich Urkunden der Gemeinde Weischlitz zurückzugeben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in der Vergangenheit verliehenen Ehrungen gelten weiter nach Maßgabe der zum Verleihungszeitpunkt geltenden Rechtssituation.

Weischlitz, den 13. April 2000

Müller  
Bürgermeister

